



KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs.1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Thal vom 24.09.2025 mit der die Abfuhrordnung 2023 der Marktgemeinde Thal idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.10.2023, wie folgt geändert wird:

Artikel I

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Glas - ausgenommen Verpackungsabfälle).

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nur soweit befüllt werden, als der Deckel ordnungsgemäß geschlossen werden kann. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

§ 8

Sammelstelle

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (z.B. Textilien, Altholz) wurde in der Marktgemeinde Thal eine Sammelstelle eingerichtet.

§ 9

Durchführung der Abfallabfuhr

- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 8 Wochen angepasst werden.

- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 12 Wochen angepasst werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten April bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis März alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten April bis Oktober auf alle 2 und in den Monaten November bis März auf alle 4 Wochen angepasst werden.

§ 16 Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird bei privaten Haushalten die gemeldete Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen.

Bei Betrieben wird die Grundgebühr nach der Anzahl der MitarbeiterInnen (Vollzeitäquivalent) berechnet (Betriebsinhaber wird auch als Mitarbeiter berechnet). Bei Gastronomiebetrieben wird die Grundgebühr nach Anzahl der Sitzplätze berechnet. Bei Privatpensionen ist die Bettenanzahl die Grundlage für die Berechnung.

Bei Schülerheimen, Kinderheimen, Volksschulen und Kindergärten ist die Grundlage die Anzahl der SchülerInnen bzw. der Kinder und der Bediensteten. Bei Seniorenheimen, Pflegeheimen und „Betreutem Wohnen“ bildet die Anzahl der angemeldeten Personen und die Bediensteten die Grundlage.

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

1. Private Haushalte (Gebühren pro Jahr)

Pro gemeldete Person	von Euro	55,84	auf Euro	70,42
----------------------	----------	-------	----------	-------

2. Betriebe und kommunale bzw. gemeinnützige Einrichtungen (Gebühren pro Jahr)

Schülerheime (pro SchülerIn und MitarbeiterIn)	von Euro	27,92	auf Euro	35,21
Kinderheime (pro Kind und MitarbeiterIn)	von Euro	27,92	auf Euro	35,21
Vereine mit Vereinsheim	von Euro	111,68	auf Euro	140,84
Volksschule (pro SchülerIn und MitarbeiterIn)	von Euro	13,97	auf Euro	17,62
Kindergarten (pro Kind und MitarbeiterIn)	von Euro	13,97	auf Euro	17,62
Betriebe (pro MitarbeiterIn)	von Euro	18,61	auf Euro	23,47
Gemeindeamt	von Euro	130,29	auf Euro	164,31
Bauhof	von Euro	74,45	auf Euro	93,89
Arztordination (pro MitarbeiterIn)	von Euro	18,61	auf Euro	23,47
Seniorenheim (pro BewohnerIn und MitarbeiterIn)	von Euro	27,92	auf Euro	35,21
Pflegeheim (pro BewohnerIn und MitarbeiterIn)	von Euro	27,92	auf Euro	35,21
Betreutes Wohnen (pro BewohnerIn und MitarbeiterIn)	von Euro	27,92	auf Euro	35,21

Gastgewerbebetriebe:				
0 - 50 Sitzplätze	von Euro	279,21	auf Euro	352,11
51 - 100 Sitzplätze	von Euro	558,41	auf Euro	704,21
101 - 150 Sitzplätze	von Euro	1116,82	auf Euro	1408,42
über 150 Sitzplätze	von Euro	1675,23	auf Euro	2112,63
0 - 10 Betten	von Euro	279,09	auf Euro	352,11
11 – 20 Betten	von Euro	558,41	auf Euro	704,21

§ 17 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

Kunststoffgefäß 120 l pro Jahr	von Euro	351,17	auf Euro	442,86
Kunststoffgefäß 240 l pro Jahr	von Euro	574,37	auf Euro	724,34

- (2) Die Berechnung der variablen Gebühr für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt gewichtsbezogen. Zur Erfassung des Abfallgewichtes wird die Abfallmenge verwogen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen:

1 kg	von Euro	0,59	auf Euro	0,74
------	----------	------	----------	------

Bedingt durch den Wiegebereich der Wiegezone am Sammelfahrzeug sind verrechenbare Mengen erst ab 5 Kilogramm je Entleerung möglich. Mengenerfassungen kleiner als 5 Kilogramm je Entleerung werden daher bei der Gebührenschilderung nicht berücksichtigt.

Bei Ausfall des Verwiege-Systems durch höhere Gewalt ist die variable Gebühr aus dem Durchschnitt der vorangegangenen drei Abfahrten zu ermitteln und vorzuschreiben.

- (3) Im Bedarfsfall können Sammelsäcke für Windeln zugekauft werden. Ein Windelsack kostet € 4,09. Die Abgabe erfolgt ausschließlich im Umweltzentrum Thal, Kirchbergstraße 1, 8051 Thal zu den Öffnungszeiten.

Windelsack	von Euro	3,24	auf Euro	4,09
------------	----------	------	----------	------

- (4) Zusatzbehälter für Altpapier im Holsystem für private Haushalte bzw. Betriebe und sonstige Einrichtungen: pro Jahr (6-wöchiger Intervall)

Kunststoffgefäß 240 l	von Euro	20,13	auf Euro	25,39
Kunststoffgefäß 1100 l	von Euro	100,11	auf Euro	126,25

§ 18

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

- (2) Für sogenannte Nachsteller - das sind Sammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll), Sammelbehälter für Altpapier und Sammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle), die nicht zeitgerecht bzw. nach erbrachter Sammelleistung zur Abholung bereitgestellt wurden und danach erneut angefahren werden müssen, wird eine Gebühr von € 63,94 je Sammelbehälter verrechnet.

Je Sammelbehälter	von Euro	50,70	auf Euro	63,94
-------------------	----------	-------	----------	-------

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister



Matthias Brunner

Angeschlagen am: 25.09.2025

Abgenommen am: